S 33 AS 1670/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II – Unterkunft und Heizung – Angemessenheitsprüfung – Einpersonenhaushalt in Gelsenkirchen in Nordrhein-Westfalen – schlüssiges Konzept – Datenerhebung ohne Berücksichtigung von Bestandsmieten – kalte Betriebskosten
Leitsätze	Der Schlüssigkeit eines Konzepts für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft steht nicht grundsätzlich entgegen, dass die Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete allein auf der Erhebung von Angebotsmieten beruht.
Normenkette	SGB II § 22 Abs 1 S 1; SGB II § 22 Abs 1 S 3; SGB II § 22a Abs 3 S 2 Nr 1; SGB II § 22c Abs 1 S 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AS 1670/17
Datum	19.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1764/18
Datum	05.12.2019

3. Instanz

Datum	17.09.2020

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2019 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

1

Das Revisionsverfahren betrifft die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in der Stadt Gelsenkirchen fÃ¼r Juli 2017 bis MÃ¤rz 2018.

2

Der KlÃ¤ger beantragte am 16.9.2013 beim Beklagten wÃ¤hrend des laufenden SGB II-Leistungsbezugs eine Zusicherung zum Umzug in eine Mietwohnung unter der Adresse â□□A 8â□□ in Gelsenkirchen. Dem Antrag war ein Angebot Ã¼ber eine Wohnung zu einer monatlichen Miete in HÃ¶he von 362,61 Euro beigefÃ¼gt. Der Beklagte erteilte eine â□□Zusicherung zu den Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunftâ□□ (Bescheid vom 25.9.2013). Der KlÃ¤ger schloss danach einen Mietvertrag mit derselben Vermieterin Ã¼ber eine Wohnung unter der Adresse â□□A 4â□□ in Gelsenkirchen mit einer Miete in HÃ¶he von monatlich 363,50 Euro. Der Beklagte berÃ¼cksichtigte bei seiner Leistungsbewilligung rÃ¼ckwirkend zum 1.11.2013 Unterkunfts- und Heizbedarfe in HÃ¶he von monatlich 363,50 Euro.

3

Im Oktober 2014 erstellte ein Forschungs- und Beratungsinstitut fÃ¼r den Beklagten ein Gutachten zu den Angemessenheitskriterien fÃ¼r die Kosten der Unterkunft. Nach dieser Untersuchung wurde der Angemessenheitswert fÃ¼r einen Alleinstehenden mit einer Bruttokaltmiete von 290 Euro angegeben.

4

Ab dem 1.11.2016 erhÃ¶hte sich die Gesamtmiete des KlÃ¤gers auf 445,99 Euro (284,99 Euro Grundmiete, 88 Euro Betriebskosten, 73 Euro Heizkosten). Mit Schreiben vom 1.12.2016 und 9.2.2017 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger auf, seine Bruttokaltmiete bis spÃ¤testens zum 1.5.2017 auf 290 Euro abzusenken, anderenfalls wÃ¼rden ab dem 1.5.2017 nur noch die angemessenen Unterkunftskosten in HÃ¶he einer Bruttokaltmiete von 290 Euro zuzÃ¼glich angemessener Heizkosten berÃ¼cksichtigt.

5

FÃ¼r Mai 2017 bis MÃ¤rz 2018 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger monatlich Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 363 Euro, bestehend aus 290 Euro Bruttokaltmiete nebst tatsÃ¤chlichen Heizkosten in HÃ¶he von 73 Euro (Bescheid vom 24.2.2017). Den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch wies der Beklagte zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 9.5.2017).

6

Unter dem 8.6.2017 aktualisierte das Forschungs- und Beratungsinstitut sein Gutachten zu den angemessenen Unterkunftskosten. Danach sei nach Auswertung von Angebotsmieten in der Zeit vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 fÃ¼r einen Alleinstehenden von einer Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 310 Euro (240 Euro Grundmiete, 70 Euro Betriebskosten) auszugehen.

7

Ab September 2017 erhÃ¶hte sich die Gesamtmiete des KlÃ¤gers auf 456,45 Euro. Der Beklagte Ã¤nderte daraufhin seine Bewilligung und gewÃ¤hrte nun mit Bescheid vom 17.8.2017 Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r September 2017 bis MÃ¤rz 2018 in HÃ¶he von monatlich 383 Euro (310 Euro Bruttokaltmiete, 73 Euro Heizkosten).

8

Das SG hat den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger â□□Leistungen fÃ¼r die Grundmieteâ□□ fÃ¼r die Zeit vom 1.5.2017 bis zum 31.8.2017 in HÃ¶he von 284,99 Euro monatlich sowie fÃ¼r die Zeit vom 1.9.2017 bis zum 31.3.2018 in HÃ¶he von 288,10 Euro monatlich zu gewÃ¤hren (Urteil vom 19.9.2018). Die festgesetzten Mietobergrenzen beruhten nicht auf einem schlÃ¼ssigen Konzept. Es seien auch Substandardwohnungen einbezogen worden. Daher sei auf die um einen Zuschlag von zehn Prozent erhÃ¶hten Tabellenwerte des WoGG zurÃ¼ckzugreifen.

9

Mit seiner Berufung hat sich der Beklagte zuletzt noch gegen die Verurteilung zur hÃ¶heren LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r Juli 2017 bis MÃ¤rz 2018 gewandt. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat der Beklagte die Anpassung der Mietobergrenzen ab Juli 2017 nachvollzogen und (auch) fÃ¼r Juli und August 2017 Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 383 Euro gewÃ¤hrt, fÃ¼r August 2017 zuzÃ¼glich 100,25 Euro aufgrund einer Betriebskostennachforderung (Ã□nderungsbescheid vom 8.2.2019). AuÃ□erdem hat er dem KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem LSG am 5.12.2019 unter Ã□nderung der angefochtenen Bescheide von Juli 2017 bis MÃ¤rz 2018 weitere monatliche Unterkunftskosten in HÃ¶he von 11,50 Euro zugesprochen (umgesetzt durch Ã□nderungsbescheid vom 26.2.2020).

10

Das LSG hat das Urteil des SG abgeÃ¤ndert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 5.12.2019). Die Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete nur anhand von Wohnungsangeboten sei von der jÃ¼ngsten Rechtsprechung des BSG gedeckt. Diese betone ausdrÃ¼cklich die Eigenverantwortung der Exekutive und beschrÃ¤nke die gerichtliche Kontrolle auf eine nachvollziehende Kontrolle.

11

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger, dass Substandardwohnungen nicht aus den im schlÃ¼ssigen Konzept berÃ¼cksichtigten Angebotsmieten ausgesondert worden seien. AuÃerdem seien Bestandsmieten zu Unrecht nicht berÃ¼cksichtigt worden. Die Datenerhebung sei zudem nicht auf einen Zeitraum von sechs Monaten, sondern auf ein Jahr bezogen gewesen. Es sei auch ungeklÃ¤rt, ob Vermieter bereit gewesen wÃ¤ren, eine Wohnung an ihn zu vermieten.

12

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2019 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 19. September 2018 zurÃ¼ckzuweisen.

13

Der Beklagte beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

14

Der Beklagte ist der Auffassung, dass nachvollziehbar belegt sei, dass Wohnungen mit einem Substandard bei Neuvermietungen nicht angeboten wÃ¼rden. Ein auf Angebotsmieten abstellender Ansatz entspreche den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlÃ¼ssiges Konzept. Die Verpflichtung aus Â§ 22c SGB II, bei der Erstellung einer Satzung auch Bestandsmieten einzubeziehen, habe lediglich begrenzende Wirkung.

II

15

Die zulÃ¤ssige Revision ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Auf der Grundlage der Feststellungen des LSG kann der Senat nicht darÃ¼ber entscheiden, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum einen hÃ¶heren Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat.

16

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid des Beklagten vom 24.2.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.5.2017 sowie in der Fassung des gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs 1 SGG zum Gegenstand des Klageverfahrens gewordenen Ãnderungsbescheides vom 17.8.2017 und des gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 1 iVm Â§ 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordenen Bescheides vom 8.2.2019 und des mÃ¼ndlichen Verwaltungsaktes vom 5.12.2019 (umgesetzt durch Ãnderungsbescheid vom 26.2.2020), soweit diese fÃ¼r den Zeitraum vom 1.7.2017 bis 31.3.2018 die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung

nach Â§ 22 Abs 1 SGB II betreffen (zur ZulÃ¤ssigkeit dieser BeschrÃ¤nkung zuletzt BSG vom 29.8.2019 â B 14 AS 43/18 R â BSGE 129, 72 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 103, RdNr 10 mwN). Soweit das SG dem KlÃ¤ger isoliert eine hÃ¶here Nettokaltmiete zugesprochen hat, ist dem das LSG zu Recht nicht gefolgt. Es handelt sich bei einzelnen Berechnungselementen der Kosten der Unterkunft nicht um einen eigenstÃ¤ndigen Streitgegenstand (vgl zuletzt BSG vom 29.8.2019 â B 14 AS 43/18 R â BSGE 129, 72 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 103, RdNr 11 mwN). Im Revisionsverfahren ist die PrÃ¼fung daher zwar der HÃ¶he nach auf die vom SG zugesprochenen BetrÃ¤ge begrenzt, ohne aber auf die PrÃ¼fung nur der Nettokaltmiete beschrÃ¤nkt zu sein.

17

2. Die Revision des KlÃ¤gers ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet.

18

Die Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig, insbesondere gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG nicht zulassungsbedÃ¼rftig, weil die Beschwer des Beklagten durch das Urteil des SG einen Betrag von 750 Euro Ã¼berstieg. Das SG hat den Beklagten verurteilt, fÃ¼r Mai bis August 2017 monatlich âLeistungen fÃ¼r die Grundmieteâ in HÃ¶he von 284,99 Euro und fÃ¼r September 2017 bis MÃ¤rz 2018 monatliche âLeistungen fÃ¼r die Grundmieteâ in HÃ¶he von 288,10 Euro zu gewÃ¤hren. Das SG wollte damit dem KlÃ¤ger die Differenz zu den vom Beklagten in seinen Bescheiden vom 24.2.2017 und 17.8.2017 rechnerisch als âGrundmietenbetragâ zugrunde gelegten BetrÃ¤gen von 206 Euro monatlich (Mai 2017 bis August 2017) bzw 212 Euro monatlich (September 2017 bis MÃ¤rz 2018) zusprechen. Die Beschwer des Beklagten durch das Urteil des SG liegt damit bei 848,66 Euro. MaÃgeblich ist der Zeitpunkt der Berufungseinlegung (zuletzt Urteil des Senats vom 19.3.2020 â B 4 AS 4/20 R â juris RdNr 14 mwN â zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen), so dass die spÃ¤tere teilweise BerufungsrÃ¼cknahme unbeachtlich ist.

19

Ob die Berufung des Beklagten begrÃ¼ndet war, kann der Senat nicht abschlieÃend entscheiden. Unter BerÃ¼cksichtigung der nachfolgenden Darlegungen zur Ermittlung der HÃ¶he des Anspruchs auf Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung sind weitere Feststellungen des LSG erforderlich.

20

Der KlÃ¤ger war nach den Feststellungen des LSG ein erwerbsfÃ¤higer Leistungsberechtigter iS des Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II; ein Leistungsausschlusstatbestand lag nicht vor. Die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bewilligung von Alg II in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II). Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft ist von den

tatsÃ¤chlichen Aufwendungen auszugehen. Will das Jobcenter nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt, muss es grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (BSG vom 30.1.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 101, RdNr 15 mwN).

21

a) Keinen weiteren Anspruch kann der KlÃ¤ger aus der ihm mit Bescheid vom 25.9.2013 erteilten Zusicherung ableiten. Dabei kann dahinstehen, ob diese Zusicherung, die fÃ¼r eine Wohnung unter der Adresse A 8 erteilt worden ist, auch fÃ¼r die (nach Darstellung des KlÃ¤gers baugleiche) Wohnung desselben Vermieters unter der Adresse A 4 wirkt. Ebenso kann offenbleiben, ob die Zusicherung nur punktuelle Wirkung hat bzw unabhÃ¤ngig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 34 Abs 3 SGB X in ihrer zeitlichen Wirkung von vorneherein beschrÃ¤nkt ist. Denn der Beklagte hat schon mit den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden vom 24.2.2017 und vom 17.8.2017 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 363 Euro bzw 383 Euro bewilligt und damit einen monatlichen Betrag, der jeweils Ã¼ber dem der Zusicherung (362,61 Euro) lag.

22

b) Aufgrund der Feststellungen des LSG bestehen keine Zweifel, dass der KlÃ¤ger eine ordnungsgemÃ¤Ã□e Kostensenkungsaufforderung (vgl hierzu BSG vom 10.9.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70 RdNr 41 ff) erhalten hat, so dass es allein darauf ankommt, ob der angemessene Umfang der abgesenkten Kosten der Unterkunft ab 1.7.2017 richtig ermittelt wurde.

23

c) Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat in zwei grÃ¶Ã□eren Schritten zu erfolgen: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃ□lich eines Umzugs, zu prÃ¼fen (stÃ¤ndige Rechtsprechung; etwa BSG vom 30.1.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 101, RdNr 19 mwN). Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie (â□□WohnungsgrÃ¶Ã□e in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ□□) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das sich wie folgt zusammenfassen lÃ¤sst: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ã□e und Wohnungsstandard angemessene

Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (stÃ¤ndige Rechtsprechung; zusammenfassend BSG vom 30.1.2019 â B 14 AS 24/18 R â BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 101, RdNr 20 mwN).

24

aa) Die abstrakt angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe betrÃ¤gt fÃ¼r den in Nordrhein-Westfalen allein lebenden KlÃ¤ger nach den Feststellungen des LSG 50 qm (vgl zuletzt BSG vom 29.8.2019 â B 14 AS 43/18 R â BSGE 129, 72 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 103, RdNr 24).

25

bb) Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (vgl nur BSG vom 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 R â BSGE 125, 29 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 93, RdNr 15 mwN).

26

cc) Zutreffend ist das LSG auf der Grundlage seiner im Revisionsverfahren bindenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen (Â§ 163 SGG) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagte die angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum hinsichtlich der Nettokaltmiete nach einem schlÃ¼ssigen Konzept ermittelt hat.

27

Auf der Grundlage der jedenfalls sinngemÃ¤Ã getroffenen Feststellungen des LSG bildet die Stadt Gelsenkirchen den Vergleichsraum, der dem Konzept des Beklagten zugrunde lag. Ein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Netto- oder Bruttokaltmiete erfordert ein planmÃ¤Ãiges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenn auch orts- und zeitbedingter Tatsachen fÃ¼r sÃ¤mtliche AnwendungsfÃ¤lle im maÃgeblichen Vergleichsraum unter Beachtung von mehreren, von der Rechtsprechung des BSG entwickelten Mindestvoraussetzungen, die auch die Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung betreffen (vgl nur BSG vom 10.9.2013 â B 4 AS 77/12 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70 RdNr 28 mwN).

28

Nach der Rechtsprechung des BSG soll das schlÃ¼ssige Konzept die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird. SchlÃ¼ssig ist ein Konzept, wenn es neben

rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfÃ¼llt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach GrÃ¶Ãe und Standard, Angaben Ã¼ber die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben Ã¼ber den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung, Vermeidung von â€Brennpunktenâ€ durch soziale Segregation sowie eine BegrÃ¼ndung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (grundlegend BSG vom 22.9.2009 â€ B 4 AS 18/09 R â€ BSGE 104, 192 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 30, RdNr 18 f; zuletzt ausfÃ¼hrlich BSG vom 30.1.2019 â€ B 14 AS 24/18 R â€ BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 101, RdNr 24).

29

Ob ein solches Konzept die genannten methodischen Voraussetzungen erfÃ¼llt und nachvollziehbar ist, ist revisionsrechtlich nur begrenzt Ã¼berprÃ¼fbar (BSG vom 18.11.2014 â€ B 4 AS 9/14 R â€ BSGE 117, 250 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 81, RdNr 14; vgl auch BSG vom 20.12.2016 â€ B 4 AS 247/16 B â€ RdNr 5). Das BSG hat aus Â§ 22 Abs 1 SGB II lediglich verallgemeinerbare, dh nicht von den jeweiligen WohnungsmÃ¤rkten abhÃ¤ngige und entwicklungsoffene GrundsÃ¤tze bzw PrÃ¼fungsmaÃstÃ¤be entwickelt, die Raum fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von regionalen Bedingungen lassen (BSG vom 18.11.2014 â€ B 4 AS 9/14 R â€ BSGE 117, 250 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 81, RdNr 14; zur Entwicklungsoffenheit zuletzt BSG vom 30.1.2019 â€ B 14 AS 24/18 R â€ BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 101, RdNr 24). Ob diese generellen Anforderungen in Bezug auf ein bestimmtes Konzept erfÃ¼llt sind, ist eine Frage tatrichterlicher BeweiswÃ¼rdigung (BSG vom 18.11.2014 â€ B 4 AS 9/14 R â€ BSGE 117, 250 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 81, RdNr 21, 30). Revisionsgerichtlich ist diese nur darauf zu Ã¼berprÃ¼fen, ob sie auf einem Rechtsirrtum beruht oder das Berufungsgericht die Grenzen des Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG verletzt hat, indem es gegen allgemeine ErfahrungssÃ¤tze oder Denkgesetze verstoÃen oder das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt hat (vgl hierzu nur BSG vom 14.3.2018 â€ B 12 KR 13/17 R â€ BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 128 RdNr 10 ff mwN).

30

Eine weitere EinschrÃ¤nkung der revisionsgerichtlichen ÃberprÃ¼fung ergibt sich zudem aus der nach der BSG-Rechtsprechung anzunehmenden Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle von Konzepten zu den Wohnkosten als nachvollziehende Kontrolle im Sinne einer Verfahrenskontrolle (auch dazu zuletzt BSG vom 30.1.2019 â€ B 14 AS 24/18 R â€ BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 101, RdNr 26, mwN). Die gerichtliche Verpflichtung zur Amtsermittlung findet ihre Grenze in der Mitwirkungslast der Beteiligten (Â§ 103 Satz 1 SGG; hierzu zuletzt BSG vom 17.12.2019 â€ B 1 KR 19/19 R â€ SozR 4-5562 Â§ 9 Nr 15 RdNr 22; vgl auch Burkiczak, NZS 2011, 326, 327 f), die vorliegend dadurch geprÃ¤gt ist, dass die Methodenauswahl dem Jobcenter vorbehalten ist und es nicht Aufgabe des Gerichts

ist, ein unschlÃ¼ssiges Konzept mit sachverstÃ¤ndiger Hilfe schlÃ¼ssig zu machen. Einer ins Einzelne gehenden Ãberprüfung bestimmter Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind, bedarf es daher erst dann, wenn fundierte EinwÃ¤nde erhoben werden, die insbesondere Ã¼ber ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen mÃ¼ssen, oder die auf eine Verletzung der in Â§ 22c SGB II fÃ¼r eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -Ã¼berprÃ¼fung hindeuten.

31

Gemessen daran ist die Auffassung des LSG, dass die von dem Beklagten als angemessen anerkannte Nettokaltmiete auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruht, nicht zu beanstanden. Das LSG hat insoweit auch die rechtlichen und methodischen Voraussetzungen eines schlÃ¼ssigen Konzeptes geprÃ¼ft (vgl zu diesem Aspekt Urteil des Senats vom heutigen Tag â B 4 AS 11/20 R). Der WÃ¼rdigung des LSG, dass es sich um ein schlÃ¼ssiges Konzept handelt, steht insbesondere nicht entgegen, dass das Konzept hinsichtlich der Nettokaltmiete lediglich auf Angebotsmieten beruht. Bei der PrÃ¼fung des Angemessenheitsbegriffs ist im auf eine hÃ¶here LeistungsgewÃ¤hrung gerichteten subjektivrechtlichen Rechtsschutzverfahren letztlich entscheidend, ob der jeweilige KlÃ¤ger im konkreten Vergleichsraum eine âangemesseneâ Wohnung anmieten kann (vgl BSG vom 19.10.2010 â B 14 AS 50/10 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 42 RdNr 27; BSG vom 19.10.2010 â B 14 AS 65/09 R â juris RdNr 29; BSG vom 19.10.2010 â B 14 AS 2/10 R â juris RdNr 22). Insofern kÃ¶nnen Angebotsmietenkonzepte ein geeignetes Verfahren darstellen, um ein wohnungsbezogenes Existenzminimum zu ermitteln, auch wenn keine Bestandsmieten erhoben werden, weil und sofern sich hieraus valide Aussagen Ã¼ber die Anmietbarkeit von Wohnraum fÃ¼r Grundsicherungsleistungsbezieher ergeben. Eine Pflicht zur BerÃ¼cksichtigung von Bestandsmieten lieÃe sich auch mit der vom BSG anerkannten Methodenvielfalt bei der Erstellung schlÃ¼ssiger Konzepte (zuletzt BSG vom 30.1.2019 â B 14 AS 24/18 R â BSGE 127, 214 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 101, RdNr 26 mwN) nicht vereinbaren.

32

Etwas anderes lÃ¤sst sich â entgegen eines in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung teilweise entstandenen Eindrucks (so etwa LSG Niedersachsen-Bremen vom 24.5.2018 â L 8 SO 193/13 â juris RdNr 50; LSG Niedersachsen-Bremen vom 21.3.2019 â L 11 AS 1334/15 â juris RdNr 51; zutreffend dagegen etwa LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2017 â L 19 AS 502/16 â juris RdNr 60) â auch nicht der bisherigen Rechtsprechung des BSG entnehmen (vgl auch von Malottki, info also 2012, 99, 103). Zwar hat der Senat in seinem Urteil vom 19.2.2009 formuliert, dass bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen auch auf vermietete Wohnungen abzustellen ist (B 4 AS 30/08 R â BSGE 102, 263 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 19, RdNr 24), aber bereits in seinem Urteil vom 22.9.2009 deutlich gemacht, dass die BerÃ¼cksichtigung von bereits vermieteten Wohnungen bloÃ â in Betrachtâ kommt (BSG vom 22.9.2009 â

B 4 AS 18/09 R â BSGE 104, 192 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 30, RdNr 22; ebenso BSG vom 23.8.2011 â B 14 AS 91/10 R â juris RdNr 25), also eine mÃ¶gliche Option, aber nicht zwingend ist. Die Ã¼brigen einschlÃ¤gigen Entscheidungen des BSG betreffen lediglich die Frage, ob Bestandsmieten berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen, was der erkennende Senat bejaht hat (BSG vom 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 R â BSGE 125, 29 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 93, RdNr 16 f; vgl auch BSG vom 18.11.2014 â B 4 AS 9/14 R â BSGE 117, 250 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 81, RdNr 23), und die Frage, ob Angebotsmieten berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen, was der Senat ebenfalls bejaht hat, sofern nicht auf Mietspiegeldaten zurÃ¼ckgegriffen wird (BSG vom 16.6.2015 â B 4 AS 44/14 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 85 RdNr 22; BSG vom 16.6.2015 â B 4 AS 45/14 R â juris RdNr 22; kritisch Marx in Estelmann, SGB II, Â§ 22c RdNr 14, Stand Juni 2017).

33

Eine Pflicht zur BerÃ¼cksichtigung von Bestandsmieten folgt auch nicht aus Â§ 22c Abs 1 Satz 3 SGB II, wonach bei den der Erstellung von Satzungen iS des Â§ 22a SGB II vorgelagerten Auswertungen sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einflieÃen sollen. Â§ 22c Abs 1 Satz 3 SGB II bezweckt â in Ãbereinstimmung mit der Vorgabe des Â§ 22a Abs 3 Satz 2 Nr 1 SGB II (Vermeidung von Mietpreis erhÃ¶henden Wirkungen) â die Verhinderung grundsicherungsrechtlich induzierter Steigerungen des Mietniveaus, hat mithin begrenzende Wirkung (vgl auch von Malottki, info also 2012, 99, 103; im mietspiegelrechtlichen Kontext Emmerich in Staudinger, BGB, Â§ 558 RdNr 25, Stand 24.6.2019). Der Gesetzgeber hat in den Â§Â§ 22a bis 22c SGB II keine Vorgaben fÃ¼r die Erstellung schlÃ¼ssiger Konzepte gemacht, sondern lediglich fÃ¼r die Erstellung der dort geregelten Satzungen. Anderenfalls mÃ¼ssten im Ãbrigen Angebotsmieten, die in Â§ 22c Abs 1 Satz 3 SGB II nicht genannt werden, bei der Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzeptes auÃer Betracht bleiben (vgl auch Marx in Estelmann, SGB II, Â§ 22c RdNr 14, Stand Juni 2017). Die dortigen Vorgaben kÃ¶nnen allerdings orientierende Wirkung auch fÃ¼r die Auslegung des Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II dahingehend haben, dass Kriterien, die der Gesetzgeber fÃ¼r die Erstellung von Satzungen legitimiert hat, auch legitime Kriterien fÃ¼r die Erstellung schlÃ¼ssiger Konzepte sind. Anders gewendet: GenÃ¼gt ein Konzept den Anforderungen, die der Gesetzgeber an eine Satzung stellt, ist das Konzept schlÃ¼ssig und kann der Anwendung des Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II zugrunde gelegt werden; dies bedeutet umgekehrt aber nicht, dass ein Konzept nur schlÃ¼ssig ist, wenn es auch den Anforderungen des Gesetzgebers an eine Satzung genÃ¼gt. Konkret rechtfertigt Â§ 22c Abs 1 Satz 3 SGB II also die BerÃ¼cksichtigung von Bestandsmieten bei der Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzeptes (BSG vom 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 R â BSGE 125, 29 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 93, RdNr 17), erzwingt sie aber nicht. Die Frage, ob und in welchem Umfang Angebotsmieten als Datengrundlage herangezogen werden (kÃ¶nnen), betrifft die Methodenfreiheit der GrundsicherungstrÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung hÃ¶chst unterschiedlicher WohnungsmÃ¤rkte.

34

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Formulierung des BVerfG, wonach die Regelungen der Â§Â§ 22a bis 22c SGB II bei der Auslegung des Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II â□□zu berÃ¼cksichtigenâ□□ sind (BVerfG (Kammer) vom 6.10.2017 â□□ 1 BvL 2/15 ua â□□ juris RdNr 17). Dies gilt schon deshalb, weil â□□berÃ¼cksichtigenâ□□ nur die Pflicht bedeutet, die Regelung zur Kenntnis zu nehmen und sich damit gebÃ¼hrend auseinanderzusetzen (vgl BVerfG vom 14.10.2004 â□□ 2 BvR 1481/04 â□□ BVerfGE 111, 307, 329 = juris RdNr 62) und â□□ anders als der Begriff â□□zu beachtenâ□□ â□□ keine strikte Bindung im Sinne einer Eins-zu-Eins-Anwendung zur Folge hat (vgl zu dem Unterschied zwischen BerÃ¼cksichtigungspflicht und Beachtenspflicht etwa BVerfG vom 4.2.1981 â□□ 2 BvR 570/76 ua â□□ BVerfGE 56, 146, 164 = juris RdNr 28; BVerfG vom 7.5.2001 â□□ 2 BvK 1/00 â□□ BVerfGE 103, 332, 369 = juris RdNr 131; BVerfG vom 20.3.2007 â□□ 2 BvL 11/04 â□□ BVerfGE 117, 372, 382 f = juris RdNr 40; BVerfG vom 4.5.2020 â□□ 2 BvL 4/18 â□□ juris RdNr 22).

35

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist es unschÃ¤dlich, dass das Konzept die Angebotsmieten Ã¼ber einen Zeitraum von zwÃ¶lf Monaten ermittelt hat, wÃ¤hrend Â§ 22 Abs 1 Satz 3 SGB II die BerÃ¼cksichtigung nur noch der angemessenen Unterkunftskosten bereits nach sechs Monaten verlangt. Der Senat hat bereits entschieden, dass schlÃ¼ssige Konzepte (erst) nach Ablauf von zwei Jahren Ã¼berprÃ¼ft und ggf fortzuschreiben sind (BSG vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ BSGE 125, 29 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 93, RdNr 18), eine SynchronitÃ¤t von Datenerhebung und Kostensenkungszeitraum also nicht gegeben sein muss. Es liegt im Ã□brigen in der Natur empirischer Datenerhebung und -auswertung, dass sie sich auf Daten aus einem zum Zeitpunkt des Auswertungsabschlusses beendeten Zeitraum beziehen.

36

Das LSG hat festgestellt, dass die Preise von Substandardwohnungen nicht in relevanter Weise in das vom Beklagten zugrunde gelegte Konzept eingeflossen sind. Die AusfÃ¼hrungen des LSG hierzu lassen keine Rechtsfehler erkennen. Der KlÃ¤ger wiederholt im Revisionsverfahren zwar seinen diesbezÃ¼glichen Vortrag aus dem Berufungsverfahren, ohne aber hinsichtlich der fÃ¼r den Senat bindenden Feststellung (Â§ 163 SGG) des LSG eine VerfahrensrÃ¼ge erhoben zu haben.

37

Die Vorgabe, durch die BerÃ¼cksichtigung nicht nur ausgewÃ¤hlter Stadtteile bei der Datenerhebung nicht zur Entstehung oder Verfestigung von sozialen â□□Brennpunktenâ□□ beizutragen (vgl Â§ 22a Abs 3 Satz 2 Nr 4 SGB II), ist nach den Feststellungen des LSG gewahrt. Das LSG hat ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass eine BeschrÃ¤nkung des Datenbestandes auf bestimmte Stadtteile nicht erfolgt ist. Rechtsfehler oder einen VerstoÃ□ gegen Denkgesetze weist diese Feststellung nicht auf. Eine Konzentration Leistungsberechtigter auf bestimmte Stadtbezirke, die auf eine nur begrenzte Nutzung des Datenbestandes oder eine nur begrenzte

Datenerhebung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein kÃ¶nnte, lÃ¤sst sich den Feststellungen des LSG nicht entnehmen (vgl BSG vom 10.9.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70 RdNr 29). Bereits bei der Datenerhebung ist nur erforderlich, Mieten Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum zu erheben und auszuwerten, soweit in allen Stadtteilen Wohnungen, die einen einfachen Wohnstandard aufweisen, vorhanden sind. Erst recht ist es fÃ¼r die SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes unerheblich, ob im Ergebnis Wohnungsangebote aus allen Stadtteilen in die Berechnung des Konzeptes eingeflossen sind. Der etwaige Umstand, dass nicht in allen Stadtteilen Wohnungen des einfachen Standards vorhanden sind bzw zum Zeitpunkt der Erhebungen angeboten werden, stellt die SchlÃ¼ssigkeit des ermittelten Angemessenheitswerts nicht in Frage (BSG vom 10.9.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70 RdNr 29). Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die WÃ¼rdigung des LSG, dass ein Anteil von 33 Prozent an allen erfassten Angebotsmieten ausreichend ist, um das untere Segment des Wohnungsmarktes abzubilden, ohne dass der Senat damit aussprechen wÃ¼rde, dass ein Anteil von 33 Prozent zwingend wÃ¤re.

38

Aus Konzepten, die auf der Grundlage ausschlieÃ□lich von Angebotsmieten erstellt werden, muss sich allerdings ergeben, dass Wohnungen zum als angemessen ermittelten Betrag auch â□□ insbesondere im Vergleich zur Wohnungsnachfrage im Vergleichsraum â□□ in ausreichender Zahl tatsÃ¤chlich angeboten werden. Ein Konzept, das sich letztlich nur auf eine so geringe Zahl von angebotenen Wohnungen stÃ¼tzt, dass der Schluss, Wohnungen stÃ¼nden grundsÃ¤tzlich zu diesem Preis zur Anmietung zur VerfÃ¼gung, nicht gerechtfertigt wÃ¤re, wÃ¼rde keine ausreichende Basis fÃ¼r die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten bieten. Die WÃ¼rdigung des LSG, dass das Angebotsmietenkonzept im vorliegenden Fall eine ausreichende Anzahl an Wohnungen umfasst, ist revisionsrechtlich indes nicht zu beanstanden.

39

Kein Aspekt der abstrakten Angemessenheit ist die vom KlÃ¤ger aufgeworfene Frage, ob Vermieter konkret bereit gewesen wÃ¤ren, gerade ihm Wohnungen zu vermieten (vgl BSG vom 22.8.2012 â□□ B 14 AS 13/12 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 64 RdNr 29 mwN).

40

dd) Der Senat kann allerdings mangels hinreichender Feststellungen des LSG nicht beurteilen, ob auch die kalten Betriebskosten rechtmÃ¤Ã□ig ermittelt worden sind (vgl hierzu auch BSG vom 10.9.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70 RdNr 31). Das LSG hat lediglich festgestellt, dass der vom Beklagten zugrunde gelegte Betrag dem Median aller erhobenen Betriebskostenwerte aus der Bestandsmietenerhebung entspricht. Diesen AusfÃ¼hrungen lÃ¤sst sich der Gegenstand der Bestandsmietenerhebung nicht entnehmen.

41

Es ist nicht zu beanstanden, fÃ¼r die Ermittlung der abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten auf Durchschnittswerte von â mÃ¶glichst lokalen oder regionalen â Erhebungen zu den tatsÃ¤chlichen Betriebskosten abzustellen (BSG vom 19.10.2010 â B 14 AS 50/10 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 42 RdNr 34; BSG vom 19.10.2010 â B 14 AS 2/10 R â juris RdNr 29). Auch gegen die Zugrundelegung des Medians ist grundsÃ¤tzlich nichts einzuwenden. Zur Vermeidung von ZirkelschlÃ¼ssen setzt die Zugrundelegung von Durchschnittswerten oder des Medians aber voraus, dass sich die Datenerhebung auf den gesamten Wohnungsmarkt des Vergleichsraums und nicht nur auf Wohnungen einfachen Standards mit mÃ¶glicherweise geringeren kalten Betriebskosten oder gar nur auf Wohnungen von Beziehern von Grundsicherungsleistungen bezieht. Werden nur solche Wohnungen als Datengrundlage herangezogen und wird von den so erhaltenen Werten nochmals der Durchschnitt gebildet, so errechnet sich ein Angemessenheitswert, der unter dem Wert liegt, der fÃ¼r einen erheblichen Teil der LeistungsempfÃ¤nger als angemessen akzeptiert wird. Erfassen die zugrunde gelegten Daten nur Wohnungen einfachen Standards ist daher auf die obere Kostengrenze dieses Segments (oberer Spannenwert) abzustellen (so bereits zur Nettokaltmiete BSG vom 22.9.2009 â B 4 AS 18/09 R â BSGE 104, 192 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 30, RdNr 21; BSG vom 23.8.2011 â B 14 AS 91/10 R â juris RdNr 24; BSG vom 20.12.2011 â B 4 AS 19/11 R â BSGE 110, 52 = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 51, RdNr 33), wobei sicherzustellen ist, dass AusreiÃerwerte auÃer Betracht bleiben.

42

Das LSG wird daher noch festzustellen und zu wÃ¼rdigen haben, auf welche Bestandsdaten sich die Erhebung der kalten Betriebskosten bezieht. Bezieht sie sich auf alle MietverhÃ¤ltnisse in der Stadt Gelsenkirchen bzw einen insofern reprÃ¤sentativen Datensatz, kÃ¶nnte der Median (oder der Durchschnittswert) zugrunde gelegt werden. Sind die kalten Betriebskosten indes nur bei Wohnungen einfachen Standards erhoben worden, wÃ¤re der obere Spannenwert zu berÃ¼cksichtigen.

43

Das LSG wird auch Ã¼ber die auÃergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024